

Administrative Regierung Staat Bundesstaat Sachsen i. R.
Deutsches Reich/Deutschland

Zentrale Verwaltung

www.bundesstaat-sachsen.com



An
Kretzschmar, Horst als Landespolizeipräsident
im Landespolizeipräsidium Sachsen
Wilhelm-Buch-Strasse 2,
[01097] Dresden

Vorabfax: 351 564-33009

Nz.: 33 R,§ 20/01

Sachsen am 15. Mai 2020

Bezug: * Entwürfe „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19
(Sächsische Corona-Schutz-Verordnung - SächsCoronaSchVO)
vom 30. April 2020 und vom 17. April 2020

Anlage: * Gedächtnisprotokoll eines besorgten Fahrgastes

Öffentliche¹ Kenntnissgabe und Aufforderung zur Inkenntnissetzung von POLIZEI-Bediensteten

Wertet Kretzschmar, Horst!

Die in der Anlage geschilderte Begebenheit läßt vermuten, daß POLIZEI-Bedienstete über aktuelle Rechtsgrundlagen nicht informiert sind und sich dadurch die ohnehin durch Corona schon schwierige Lage noch unerträglicher und gefährlicher gestaltet. Stellen Sie sicher, daß die sächsischen POLIZEI-Bediensteten jederzeit über genaueste Kenntnis zu Ihren Rechten und Pflichten verfügen.

Um weiteren Schaden gegenüber dem Sächsischen Volk zu verhindern, wird Ihre Beachtung der u.a. hier: [<https://www.tichyseinblick.de/daily-es-essentials/exklusiv-auf-tein-vorwurf-koennte-lauten-der-staat-at-sich-ihn-der-coronakrise-als-einer-der-groessten-fake-news-produzenten-erwiesen/>] in die Öffentlichkeit gelangten „Analyse

¹ zur eventuellen Veröffentlichung auf unserer Weltnetzseite <https://bundesstaat-sachsen.de/schriftverkehr-mit-brd-institutionen> zur Information des Sächsischen Volkes

Bundesstaat Sachsen

Postfach: 200214 [01192] Dresden

E-Post: zentrale-verwaltung@bss-ir.com

des Corona-Krisenmanagements des Referats KM 4“, gefertigt von Stephan Kohn, Oberregierungsrat, zuständig für „kritische Infrastrukturen“ im BMI in Zusammenarbeit mit seinen Mit- und Mitarbeitern, erwartet.

Wir, die administrative Regierung und die Staatsangehörigen des Staates Bundesstaat Sachsen als rechtmäßige Erben unserer Vorfahren, verzichten nicht auf unsere Bodentrechte.

Mit friedvollen Grüßen



Claus-Dieter a.d.F. Clausnitzer

Claus-Dieter a.d.F. Clausnitzer
Bereich innere Angelegenheiten
administrative Regierung
Staat Bundesstaat² Sachsen i. R.
im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs,
Verfassungsstand gemäß Notwahl vom 21. Januar 2016

2 Nach erfolgter Noterklärung am 17. Januar 2016 fand am 21. Januar 2016 die Notwahl für den Bundesstaat Sachsen im Rechtsstand zwei Tage vor Ausbruch des ersten Weltkrieges, auf der Grundlage der Restitutionspflicht gemäß § 185 Völkerrecht, in Verbindung mit den §§ 227 BGB Notwehr, 228 BGB Notstand und 229 BGB Selbsthilfe, statt.

Mit dieser Notwahl wurden aus den Wahlberechtigten des Bundesstaats Sachsen (alle Sachsen mit vollständigem Ahnennachweis vor 1914) Volksvertreter für eine konstituierende Sitzung gewählt.

Während dieser Sitzung am 20. Februar 2016 in Löwenhain wurde aus deren Kreis die administrative Regierung des Staates Bundesstaat Sachsen gewählt.

Mit dieser administrativen Regierung wird der Bundesstaat Sachsen als Glied des Deutschen Reiches (Verfassungsstand 1871) wieder handlungsfähig und kann sich gemäß der oben genannten Rechtsgrundlagen völkerrechtskonform reorganisieren.

Daraus resultieren die Wiederherstellung von Souveränität und Rechtsstaatlichkeit, die Beendigung völkerrechtlichen Unrechts und der Abschluss von bis heute fehlenden Friedensregelungen mit dem Deutschen Reich in seinem Status quo ante (bellum) gemäß § 185 Völkerrecht im Rechtsstand und seinen Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des ersten Weltkriegs!

Unsere Schreiben werden in „Fraktur“, der Schrift, die von den Gründern des Deutschen Reiches 1871 zur offiziellen Amtsschrift erklärt worden war, verfasst.

(Siehe letztes Drittel des Textes unter <https://www.typolexikon.de/fraktur-schrift/>)

Bundesstaat Sachsen
Postfach: 200214 [01192] Dresden
E-Mail: zentrale-verwaltung@bss-ir.com

Gedächtnisprotokoll

Ort/Datum: [REDACTED] am 10. Mai 2020
 17:00 bis 17:30 Uhr

Gesprächsteilnehmer: 1. POLIZEI-Uniformierter als Fahrgast
 2. Unterzeichnerin als Fahrgast

Gesprächsthema: Änderungen zur Mund-Nasenbedeckungspflicht gemäß aktueller
 Corona-Schutz-Verordnung

Gesprächsinhalt:

Nachdem ich im Bus, aus gesundheitlichen Gründen ohne Mund-Nasenbedeckung, Platz genommen hatte, kamen wir ins Gespräch über die Lockerungen zum Maskentragen seit Inkrafttreten der neuen Corona-Schutzverordnung. Weil der junge Mann mir zu verstehen gab, davon nichts zu wissen, erklärte ich ihm die Neuerungen und reichte ihm die schriftlich dargelegten Zitate aus der seit einer Woche geltenden Verordnung (siehe Anlage 1).

Er studierte diese immer wieder und verglich sie mit Informationen auf seinem Mobiltelefon. Beim gemeinsamen Aussteigen und auf dem Weg zum Zug erklärte er mir, daß meine Ansicht nicht richtig sein könne: „Wir Polizisten wüßten das, wir wären darüber informiert worden.“

Auch sei das ganze unerheblich, weil dazu ohnehin in Kürze eine bundeseinheitliche Regelung getroffen werde.

Auf die Wichtigkeit seiner Kenntnis der genauen Rechtslage einschließlich Remonstrationspflicht hingewiesen, meinte er, daß Polizisten, weil sie Maskenverweigerern kein Ordnungswidrigkeitsverfahren eröffnen, keinen Rechtsbruch begehen würden.

Ich machte ihn darauf aufmerksam, daß Ladeninhaber und deren Angestellte, Polizisten, Schaffner usw., welche Kunden trotz deren Hinweises auf Verzicht der Mund-Nasenbedeckung aus Gesundheitsgründen zum Tragen dieser auffordern, sich seit dem 04. Mai 2020 der Diskriminierung gesundheitlich Eingeschränkter schuldig machen und zur Verantwortung gezogen werden können; bei Kollabieren unter der erzwungenen Maske sogar sehr empfindlich! Er sagte mir, er wolle gleich morgen in seiner Dienststelle die aktuelle Rechtslage recherchieren und die nächste Dienstbesprechung nutzen, um Bescheid zu wissen.

Nachdem ich ihn noch die Beachtung von Artikel 16 Abs. 2 der Sächsischen Verfassung ans Herz legte, verabschiedeten wir uns in besorgter Stimmung.

Gegeben zu Bautzen am 14. Mai 2020

[REDACTED]
[REDACTED]

Anlage: „Liebe Sachsen“
 (Neues zur Maskenpflicht)

Liebe Sachsen!

Das Tragen einer Maske ist in Läden und öffentlichen Verkehrsmitteln nur dann gefordert, wenn Sie gesundheitlich dazu in der Lage sind.

§ 8 (3) SächsCoronaSchVO Die Öffnung der Geschäfte nach den Absätzen 1 und 2 ist nur zulässig, wenn

- 2. das Personal, soweit keine anderen Schutzmaßnahmen ergriffen wurden, und die Kunden beim Aufenthalt im Geschäft eine Mund-Nasenbedeckung tragen,
§ 1 Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend*

§ 3 Verbot von Ansammlungen von Menschen

(2) ausgenommen sind

- 4. die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, sofern eine Mund-Nasenbedeckung getragen wird;
§ 1 Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend*

In § 1 Absatz 2 Satz 4 steht:

„Menschen mit Behinderung und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen können, sofern sie nicht dazu in der Lage sind, auf das Tragen der Mund-Nasenbedeckung verzichten.“

Zu einem Nachweis über diese Einschränkungen sind wir nicht verpflichtet noch darf ihn jemand verlangen.

